

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

## Sitzungsvorlage

Datum: 12.06.2018

Drucksache Nr.: **18/0214**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.07.2018	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Hinzuziehung einer externen Sicherheitsfachkraft zur Unterstützung der Führungskräfte bei der Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die externe Sicherheitsfachkraft sowie für die Umsetzung der aus den Gefährdungsbeurteilungen resultierenden Maßnahmen in den Jahren 2019 bis 2022 werden bereitgestellt.

### Sachverhalt / Begründung:

Der Unternehmer ist nach § 21 Abs. 1 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.

Gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes für jeden einzelnen Beschäftigten erforderlich sind und diese Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen besteht akuter Handlungsbedarf. Wie aus o.g. Vorschriften ersichtlich, handelt es sich dabei um eine Pflichtaufgabe.

Grundsätzlich sind die Führungskräfte für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Laut DGUV Vorschrift 2 (Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkraft für Arbeitssicherheit), Anhang 3, sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt zuständig für die Unterstützung der Führungskräfte bei der Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Stadt Sankt Augustin hat eine bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Grundbetreuung wahrnimmt. Für die Erstellung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen in weiten Teilen der Verwaltung fehlen hier jedoch die Kapazitäten, da sie über das übliche Maß der sicherheitstechnischen Betreuung hinausgehen.

Es handelt sich somit um einen vorübergehenden Mehrbedarf. Die wirtschaftlichste Lösung ist daher, für vier Jahre extern eine unterstützende Sicherheitsfachkraft für o.g. Grundlagenarbeiten und für weitere Beratungsleistungen aususchreiben.

Im Übrigen ist abzusehen, dass ausgehend von den Gefährdungsbeurteilungen und den daraus resultierenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch der Aufwand für die betriebsärztliche Versorgung steigen wird.

Für 2018 werden voraussichtlich 6.000 € benötigt, die erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung.

Insgesamt liegt der **zusätzliche** Bedarf ab 2019 bei voraussichtlich 165.000 €, und zwar

für 2019 bei zusätzlich	40.000 €,
für 2020 bei zusätzlich	55.000 €,
für 2021 bei zusätzlich	35.000 €,
für 2022 bei zusätzlich	35.000 €.

Diese Haushaltsmittel sind im Rahmen der künftigen Haushaltsplanaufstellung zusätzlich zu den bereits für 2019 bis 2022 angemeldeten Mitteln bereitzustellen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 171.000 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 01-04-01 (Personalrat / Einrichtungen für Verwaltungsangehörige) für 2018 in Höhe von 6000 € zur Verfügung, die zusätzlich benötigten Mittel müssen in den Jahren 2019 bis 2022 bereitgestellt werden.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).
- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.